Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5457/64

Bonn, den 24. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Perlhühnern festgesetzten Futtergetreidemenge sowie über die Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Perlhühner.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich auf der Tagung vom 27./29. April 1964 erfolgen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Perlhühnern festgesetzten Futtergetreidemenge sowie über die Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Perlhühner

(Von der Kommision dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 41 [2]) die Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Perlhühnern notwendig ist und durch die Verordnung Nr. 40 [3]) den Einschleusungspreis für geschlachtete Perlhühner festgesetzt.

Diese Futtergetreidemenge soll auf der Grundlage der in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich bestehenden Verhältnisse bestimmt werden.

Bei einer Überprüfung der Berechnung hat sich herausgestellt, daß insbesondere der Getreideanteil am Mastfutter statt 80 % nur rund 70 % beträgt und daß statt von einem Ausschlachtungskoeffizienten von 70 % von einem solchen von 78 % ausgegangen werden muß; es ist daher angebracht, die Verordnung Nr. 41 entsprechend zu ändern.

Bei der Berechnung des Einschleusungspreises ist ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient von 1 : 3,740 für das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht der Hühner und dem Gesamtgewicht des verbrauchten Futters zugrunde gelegt worden.

Es empfiehlt sich, einen für die ausführenden dritten Länder repräsentativen Veredelungskoeffizienten von 1 : 3,441 zu wählen.

Überdies erscheint es nach eingehender Überprüfung angebracht, die sonstigen Futterkosten, wie Kosten für Futterkuchen und Fischmehl, sowie den Anschaffungspreis der Küken, die Kosten des Stalles, den Arbeitslohn, die Kosten für Unterhaltung und Tierarzt, Amortisation und Zinsen, ferner die Schlacht-, Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne zu senken.

Es erscheint daher notwendig, auch die Verordnung Nr. 40 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) der Verordnung Nr. 41 wird wie folgt geändert:

An Stelle von 5,69 kg treten 4,813 kg.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe d) der Verordnung Nr. 40 wird wie folgt geändert:

An Stelle von 1,735 Rechnungseinheiten tritt . . . . . . Rechnungseinheiten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 52 vom 30. Juni 1962, S. 1558/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 52 vom 30. Juni 1962, S. 1557/62